

dennoch offtmahls betrieglich / warumb sollte es in den Exceptis in den groben vnd verborgenen Lästern / nicht dergleichen sein? dann ich halte es darfür / daß wir leichtlicher in demjenigen was schwer zu ergründen ist / als in demewz etwas mehr offenbar ist / betrogen vnd hinderführt werden können: Hat also des Binsfeldij, Clari, vnd anderer Meynung keinen Grund / wie nächstfolgend mit mehrern.

### Die XXXVII. Frage.

Obs durchgehend wahr sey daß derjenig Beweishumb / der in vnd bey andern gemeinen Lästern nicht vor gnugsam gehalten wird / in denen aufgenommenen / verborgenen / vnd schwer erweislichen Lästern / einen völligen Beweis erstatte?

**R.** Ein: Und ob zwar diese meine Antwort / deme ich nächst voriger quastion, aus dem Binsfeldio angezogenen Juristischen Spruch / wie in gleichem daß Lessius darfür hält / daß in Sachen da man sonst keinen Beweis haben kan / auch wohl ein ehrlicher beschreter Zeuge gelassen / vnd abgehört werden möge / zu wieder ist / wie dann auch sehr viel Richter heutiges Tages beym Hexen Process es also halten / daß weilselbiges Läster eins von den Exceptis ist / vnd im verborgenen getrieben wird / sie sich an geringerem Beweishumb / benentlich an den Besagungen der Hexen / am blossem Beschrey / vnd dergleichen / benügen lassen / so ist doch diese unsre Antwort / ansich ganz wahr vnd

richtig / vnd solches aus nachfolgenden Ursachen.

### I.

Dieweil die widrige Meynung ganz l. vnd gar keinen Grund hat: Dahn las sein / daß ein oder ander Läster heimlich vnd verborgen sey / was folgt daraus? Habe ich doch kürz zuvor dargethan / daß es der recht regulirten Vernunft selbst Gemäß seye / daß man zur Tortur nicht komme / man habe dann sehr hochringend vnd zwingende indicia, was nun der Vernunft gemäß ist / das muß in den aufgenommenen Lästern so wohl als in andern statt haben / summaheil da die andere beylauffende Umbstände gleich seind / wie dann alhier geschicht / sitemahlneben die selbige Ursache / welche bey anderen Lästern dieses an Hand gibt / daß man ohne hochringende indicia die Folter nicht vornehmen solle / nemlich die beschwer vnd Gefährlichkeit derselben / bey dem Läster der Zauberei eben so wohl statt hatz vnd kann derowegen ein Richter / ohne rechtmäßige vnd gleichsam völlig indicia, gegen niemanden mit der Tortur verfahren: Wie Farin. quæst. 37. n. 88. neben andern benentlich dem Carrer, Gabr. Sarey, Montis, Mascal, Albert, Jodoc, Rul, Parid, de Put, recht vnd wohl angemerekt.

### II.

So moge ich diesen Schluss vnd sage: 2. Das man von deswegen bey andern gemeinen Lästern / aufgeringige anzeigen / vnd mutthässigungen zur Tortur mit gelangen könne / dieweil es mit der Tortur ein gefährlicher Handel ist / und man sich besorgen muß / daß ewan ein unschuldiger dadurch vmb sein Leben kommen möchte:

Nun

Nun ist aber die Sorge bey den exceptis Criminibus vnd in spe. ie beim Hexen Easter / nicht nur je so gross/ sondern auch viel grösser als bey den andern / wie bey nächst obiger zu sehen ist/ folgt derauf daß man eben bey diesem Easter nicht geringere sondern stärkere indicia zur Tortur haben müsse. Und das hat wohl acht genommen Hippol. Rumin. Consil. 88. n. 43. vol. 1. vnd nach weitlufftiger Consil. 361. n. 32. vol. 3. da er also sagt: Je grösser vñ gewölicher ein Easter ist/ je grösser vnd stärker sollt auch die indicia sein / sintemahln althier ein grössere Gefahr zu besorgen steht. cap. ubi periculum de elect. in 6. vnd mit diesem stimpt auch über ein der Farin an angezogenem Orth n. 88. ob er wohl bald hernach auf behält/ wann nicht das Easter an sich verborgen vñ schwer zu erweisen wehre/ aber dessen ohngeachtet bleibe ich bey meiner Meynigung vnd beweise dieselbe ferners also.

## III.

3. Läßt sein daß ein Easter verborgen vnd schwer zu erweisen seye/ kann ich mir dann derentwegen ( wie Binsfeld will ) auf schlechten Anzeigungen vnd mutthmassungen vernünftig etabilden/ daß Sempronius ein solch Easter gehabt habe/ also daß nichts mehr nötig sey als allein seine eigene Bekanntheit? das folgt gar nicht:

## IV.

4. Ja das gerade Wiederspiel folgt vielmehr darauf/ dann ist's ein verborgen vnd verdunkeltes Easter/ so muß ich nicht weniger/ sonden desto mehr Schein vñ leicht haben/ daß ichs erfunden könne. Ists

schwer zu beweisen/ so muß ich nicht geringsere sonden stärkere Gründe zum Beweishum haben/ auf daß ichs wo nicht ganz doch bey nahe vollkömlich auf einen bringe. Dann ich weiß nicht wie ich das verschaffen oder begreissen solle/ daß man sagt ein Ding sey schwer zu beweisen/ vnd man könne es doch leichter beweisen. So man dann in gemeine Easter so nicht also schwer zu erweisen seind/ die bloße mutthmassungen zu rück wirfft/ so muß mans vielmehr in solchen Easter thun/ welche schwerlich zu beweisen seind.

Auß hier möchte einer sagen: Ja dieweil s. man in andern Easter welche nicht so schwer zu beweisen fallen/ stärkere argumenta, Gründe vnd Anzeigungen haben kan/ so wirfft man die mutthmassungen billig zu rück/ weil man aber in diesem vñ der gleichen schwer erweislichen Easter so che stracke argumenta nicht haben kan/ muß man sich mit mutthmassungen behelfen/ vnd dz nach anleihunge Menschlicher sinnen/ welche/ wann sie ein mehrers nicht haben können/ mit einem geringen vorlieb nehmen.

Antwort: Ich gestehe es daß derjenige 6. der ein mehrers nicht haben kan/ mit einem geringen sich Contentiren könne: Es folgt aber darumb nicht/ daß er an einem so wohl als am andern sein völliges genügen habe/ vnd mit einem eben so viel/ als mit dem andern aufrichten könne: Dam wann einem ein grösseres mangelt/ so nimbt darumb das kleine nicht eben die valor des grösseren an/ daß es an sich zu einem grösseren würde/ welches ich mit einem Exempel erklären will.

Ein Wandersmann der in einem Walde ver-

verwundet wird / vnd davon (weil ihme etwan das Geblich entgangen) ermatte vnd durstig ist / muß wann er keinen Wein haben kan / mit Wasser verste nehmē / da mit er seinen Durst lösche / vnd sich Labe so wohl er kan / er würde sich aber weit irren / wann er meinen wolte / daß ihme das Wasser zu heilung seiner Wunden eben so nütz vnd dienlich sein sollte als der Wein / auf gleiche Weise würde einer weit irren / wann einer meinen wolte / daß weil man in einem heimlichen verborgenem Laster einen starken Beweis haben kan / die geringere indicia eben die Krafft / als starcke re haben / vnd eben dasselbige aufrichten vns erstatten solten.

8. Under dessen heisse ich niemanden daß er die muthmassungen gar verwerffen solle / sondern man soll ihrer gebrauchen aber nicht anders als muthmassungen / damit man weiter nachforschen fragen / vnd sich erkündigen könne / nicht daß man derent wegen jemanden foltern / oder verdammnen solle / dann eine muthmassung ist vnd bleibt eine muthmassung / vñ verendert von des wegen ihre Natur nicht / wird auch deswegen zu keinem völligen Beweis / weil mans mit einem Excepten / heimlichen vnd verborgenen Laster zu thun hat.

## V.

9. Die wiedrige Meinung streitet auch anstrenglich / mit der Christlichen liebe / vnd mit der natürlichen Billigkeit : Dann (wie mich bedenkt) so wollen sie so viel sagen: Die Zauberey ist ein über die masse schweres / abscherwliches / schrecklich vnd schädliches Laster / darüber nichts ärgers vnd schrecklichs erdacht werden möchte / über daß so ist's über die masse verborgen /

vnd sehr schwer über jemanden zu beweisen; darumb so dōrfen wir darben desto weniger Grunds vnd desto geringere leichtere indicia / daß wir Christen / von unsrem neben Christen / ein se gresses vnd gewölktes Laster vernünftig muthmassen / vnd derenthalben ihne als einen beynähe völlig überwiesen vnd überwundenen Sünder zu der grausambsten Marter vnd Folter hinreissen w. Ich aber müsse vielmehr auf der Evangelischen dialektic also schließen: Eben von deswegen / die weil die Zauberer so ein grausames vnd verborgenes Laster ist / muß man dessen desto mehrē Grund haben ehe man weiter procedire.

Wolte einer sagen: Nein das ist unsre 102 Meynung nicht / sondern unsr Meynung obj ist diese / dieweil die Zauberer so ein schweres vñ hochschedliches Laster ist / Ergo wann man deswegen gegen einen oder den andern etwas auch den gerüsten fidem hat / so hat man Ursach gnug / daß man zu Ret tung des allgemeinen Bestens / demselben grossen vbel bey Zeiten begegne. Antwort: R. Ich bin nicht in abreden / daß man dem gemeinen Nutzen helffen solle / sondern sage vielmehr / daß so bald man dieses Lasters halben den geringsten Schein oder verdacht haben kan / man schuldig sey sich des gemeinen Bestens anzunehmen / jedoch das selbig nit auff eine jede Weise wie einen gelüsten möchte / es geschehe mit Recht oder Unrecht / mit oder wieder die Verhunfts: Dem gemeinen Nutzen soll vnd muß man helfen / doch also daß niemand wieder vernunft handele / noch auch den natürlichen Rechten oder der Christlichen liebe zu wieder thue / od selbige verlege / welches aber ohne

ohne allen zweifel geschehen würde/wann man auf so liederlichen Ursachen Anzeigungen vnd Gründen seinem neben Christen ein so grosses Unglück / darauf seine Ehr vnd Leben steht / als die Tortur ist/ über den Hals führen/ vnd der Vernunft zuwieder/ je grösser das Laster ist/ du dennoch auf desso geringerem Grund wieder ihre procedieren, vñ die eisbildn woltest/ daß je heimlicher vnd verborgener es ist/ je leichtlicher du so weit darhinder kommen wehest/d; du zur Tortur schreiten köndest.

## VI.

11. Die gegentheilige Meynung stößet die dialecticam , oder die Kunst das wahre von der Unwahrheit zu entscheiden/ über einen Haussen / welches ich als bewehre. Die wiedertheile sagen also: Dass die bezeugung oder Anzeige / eines Wissenthäters über einen andern/oder auch das Zeugniß eines der keines guten Gerüchts ist/ nicht gnugsamb sey den Angezeigten oder bezeugten deswegen mit peinlicher Frage zu belegen / doch wans eines von den aufgenommenen oder solchen Lastern seye/ so schwerlich zu beweisen sehen/ dann sey ein solche Zeugniß oder bezeugung zur peinlichen Frage stark gnug: Ich aber sage dass dieses der dialectice gantz vnd gar zu wider sey/dann dieses iss ja auf der dialectica bekannt/dass ein Zeugniß ein solch argument seye/welches seine reueckung/ mache vnd Kraft nchme vnd bekommen auf der autoritatem Würde des ienigen/welcher das Zeugniß gibt/ also vnd der Gestalt/ dass je glaub- oder vnglaubhafter der Zeuge gehalten wird/je mehr oder weniger sein Zeugniß gelden kann.

21. Dann nicht von deswegen soll oder kan-

man ein Ding vor mehr oder weniger bewiesen achten/ d; weil es vmb ein grösser oder kleiner vmb ein Except oder nicht Except, vmb ein heimblichs ob nicht heimblichs Laster zu thun ist/ sondern je glaub oder vnglaubhafter der Mann ist/ welcher über ein ding Zeugniß gibt/dann dieses ist dialectisch geredt/ dass die Kraft vnd Nachruck des Zeugnißses nicht auf dem was gesagt ist/ sondern auf der Person des Zeugens herspriess/ dañm daher hat seinem Rahmen das mans ab autoritate nennt/ so nun diesem also/so kann ich nachmahls nicht sehen/wie man ohne Abbruch der dialectica sagen könne/dass je geringer die Glaubhaftigkeit des Sagers seye/ je grösser vnd mehr man darauf geben solle / wie solches aus der wiedertheiligen Meynung folgen würde/ sitemahln der nachfolgen müste/ d; man der Anzeig vñ Besagung einer beschreiten Herin mehr glauben sollte / als einem unbeschreytem Diebe. Zum Exempl.

I. Ein beschreiter Dieb beschauet d; er oder besagt den Titum dass er auch ein Dieb sey/Ergo so wird Titus vor einen Dieb gehalten/ vnd kann als ein bey nahe vollüberwiesener Dieb mit peinlicher Frage angegriffen werden.

II. Exempel. Eine beschreite Zauberin/ besagt die Titum das sie auch eine Zauberin seye/ Ergo so hält man d; e Titum vor eine Zauberin/vnd mag man gegen sie als eine bey nahe vollüberwiesene Herm zur Tortur schreiten.

Beyn ersten Exempel sagen die gegentheile d; dis argument ob Anzeige zu gering dargusey/d; der entwegen Titus torquiter werde solte: Beyn zweiten Exempel rüsst je-

derman/ daß diese Anzeig stark genug seyn/  
die Titian deswegen zu foltern.

13. Nun wolle ich gern wissen woher eben  
NB ein einzig argument, eine zwiesache Kraft  
habe/vnd beym zweyten Exempel kräftiger  
sey als beim ersten / die Dialectica  
will daß ein solche Anzeig oder Zeugniß  
seine Kraft vnd starke von der Würde  
des Sagers nehme nun dencke ihm doch  
der vernünftige Leser einwenig nach / bey  
welchem Sager unter diesen beyden die  
gröste Glaubhaftigkeit vernünftig ver-  
muthet werden möchte/beym Diebe oder  
,,bey der Hexin ? vnd wogrum bey dieser  
,,mehr als bey jenem ? welcher unter ihnen  
,,bey den thöchtern das meiste Saltz (so sic  
,,anders Saltz fressen) mit dem Eugenvater  
ter dem Teufel verzehret haben ? welcher  
sollte wohl den größten verdacht des Be-  
trugs vnd der Unwahrheit auf ihme ha-  
ben/ob derjenige/welcher auf eine gemei-  
ne Weise geirret vnd gesündigt / oder aber  
,,die welche Gott vnd Menschen alle Trew-  
,,vnd glauben aufgesagt/welche des Teuf-  
fels Leibzügen so viel Jahr her gewesen/ de-  
sen Sitten vnd Art wohlgefasset/vnd bey  
solchem ihrem Meister die Eiegens vnd  
Eriegens Kunst/Meisterlich hat studieren  
können?

14. Müste demnach folgen/dß das argu-  
ment so von der Würde des Sagers her-  
röhret/desto mehr Kraft vnd Wirkung  
habe/ je unglaublicher derselbig gehalten  
wird/welches der Veranlift zu wieder ist.

Bnd ob ich gleichnach geben wolte/dß  
das argumentum ab autoritate, scitie  
Kraft vnd Wirkung/nicht eben bloßlich  
vnd allein von der Glaubhaftigkeit des  
Sagers/sondern zum Theil auch von dem

Dinge darumb es zu thun ist/hernehmer  
in deme wir Ursach haben können / ein  
Ding eher zu glauben/als das ander / als  
zum Exempel/ich kann vnd will eher glau-  
ben/ daß der Gajus ein ganze Hanne ges-  
sen/ als daß er ein ganz Kind gefressen ha-  
ben solte/so würde democh dasselbig mei-  
ne Meynung vmb so viel bestärken. Dann  
also ißt in Gemein also beschaffen / daß  
wann man von einem sagt / daß er eine ge-  
meine Übelthat begangen / wir solches e-  
her glauben/als wann man ihme ein un-  
geheures / groß vnd erschreckliches Laster  
nachsagen würde / bleibt demnach dar-  
bey/ daß diese Meynung falsch vnd irri-  
gen/welche da will/ daß man in den aufge-  
nommenen/heimblieben vnd verbergenen  
Lästern/auff geringere iudicia gehen kön-  
ne/als bey andern gemeinen Lästern/so gar  
daß ich vielmehr darsfür halte/ daß man da-  
rinne desto stärkere vnd gewissere Grün-  
de vnd Anzeigungen haben müsse.

Die XXXVIII. Frage.  
Hat dann diese Meynung vnd  
Spruch der Rechtsgeläriten/ in  
deine sie sagen/ daß man in denen  
vorborgen/ vnd schwer erweisz-  
lichen Lästern/ leichter als sonst  
zur Tortur gelangen möge/ganz  
vnd zumahl keine Statt ?

15. Dieser Spruch ist ansich recht vnd  
wahr/wann er allein recht verstä-  
den vnd gedeutet wird. Dann ich gebs zu/  
daß man in solchen Lästern leichtlicher vnd  
fertiger zur Tortur schreiten könne/so fern  
man anders darzu gelangen mag/ das ist